



MARKTGEMEINDE

St. Martin

3971, Pol. Bez. Gmünd, NÖ.
Tel.: 02857/2262
Fax: 02857/2262-16
e-mail: gemeinde@st-martin.eu

Lfd. Nr. 4/2024
Seite 1

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche SITZUNG des GEMEINDERATES

am 20.06.2024 im Gemeindesaal der Marktgemeinde St. Martin

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13.06.2024 durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bürgermeister Peter HÖBARTH

Vizebürgermeister Stefan STANGL

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. gf. GR. Bernadette KRAUSKOPF
3. gf. GR. Mag. Roman PÖLZL

2. gf. GR. Albert MÖRZINGER

4. GR. Mario KITZLER
6. GR. Gerhard PFEIFFER
8. GR. Wolfgang PRAGER
10. GR. Siegfried SCHAFFER
12. GR. Leo SCHWARZINGER

5. GR. Ewald KÖPF, MBA
7. GR. Martin PICHLER
9. GR. Gerhard MINICHSHOFER
11. GR. Andreas SCHUSTER

Entschuldigt abwesend waren:

1. gf. GR. Sigrid HOLZWEBER
3. GR. Markus EICHINGER
5. GR. Walter WEGSCHAIDER

2. gf. GR. Markus WANDL
4. GR. Dr. Robert MÖRZINGER

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Peter HÖBARTH

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 03.06.2024

TOP. 2: Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut

TOP. 3: Gebührenbremse

TOP. 4: Verordnung – Wassergebühren

TOP. 5: Verordnung - Kanalgebühren

Verlauf der Sitzung

Die Beschlussfähigkeit ist durch Anwesenheit von 14 Mitgliedern des Gemeinderates gegeben.

TOP. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 03.06.2024

Da gegen das Protokoll vom 03.06.2024 keine Einwände erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP. 2a: Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut

Sachverhalt:

Entlang der Gemeindestraße Schöllbüchl, im Bereich Schöllbüchl 3 wurde eine Vermessung durchgeführt und daher soll ein Teil der Gemeindestraße wie folgt gewidmet, bzw. entwidmet werden:

Die im Teilungsplan der Firma DI. Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in 3950 Gmünd, vom 07.07.2023, GZ. 10248-1, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, die mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 882 (EZ 257) im Ausmaß laut Katasterstand von 2 m² im Grundbuch der KG. Langfeld werden dem öffentlichen Verkehr **gewidmet**. Die mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 2438/2 (EZ 253) im Ausmaß laut Katasterstand von 0 m² im Grundbuch der KG. Langfeld werden dem öffentlichen Verkehr **entwidmet**.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge o.a. Widmung, bzw. Entwidmung beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 2b: Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut

Sachverhalt:

Nach Ausbau und Vermessung der Bushaltestelle Roßbruck sollen diese Teilflächen in das öffentliche Gut, wie folgt, übernommen werden:

Die in der beiliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53279B in der KG. St. Martin dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 2, 3

Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 3608/10

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge o.a. Widmung, bzw. Entwidmung beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 3: Gebührenbremse

Sachverhalt:

Von Seiten des Bundes wurde über das Land NÖ eine „Gebührenbremse“ in Höhe von € 17.744,-- an die Gemeinde ausbezahlt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Berücksichtigung der „Gebührenbremse“ (€ 17.744,--) in der Wasserabgabenordnung beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 4: Verordnung – Wassergebühren

Sachverhalt:

Die Wassergebühren brauchen auf Grund der Berücksichtigung der Gebührenbremse nur geringfügig erhöht werden.

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St. Martin

§ 2

Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 5,20** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.412.060,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 50.902 lfm zu Grunde gelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 35,-- pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	35,--	105,--
7	35,--	245,--
12	35,--	420,--
17	35,--	595,--
25	35,--	875,--

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge o.a. Änderung der Wasserabgabenordnung beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 5: Verordnung – Kanalgebühren

KANALABGABENORDNUNG**der Marktgemeinde St. Martin****§ 2**

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 14,50 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.368.239,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 31.486 zugrundegelegt.

Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 5,-- je m² Berechnungsfläche festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 444.841,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 1.414 zugrundegelegt.

§ 6**Kanalbenutzungsgebühren**

für den Schmutzwasserkanal, bzw. Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- 1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal	€ 2,40
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 2,40
- 2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 112,58 festgesetzt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2024 in Kraft.

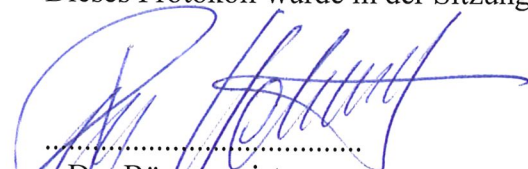
Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

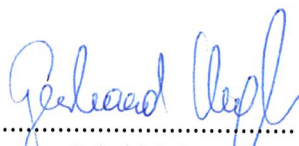
„Der Gemeinderat möge o.a. Änderung der Kanalabgabenordnung beschließen.“


Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen


Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 5.9.2024 genehmigt.


.....
Der Bürgermeister
Peter HÖBARTH e.h.


.....
Schriftführer
Gerhard VOGLER e.h


.....
Geschäftsf. Gemeinderat
Markus WANDL e.h.


.....
Gemeinderat
Mario KITZLER e.h.


.....
Gemeinderat
Ewald KÖPF, MBA e.h.